

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 19. April 1911.

Nr. 20.

**Inhalt:** Zoll- und Steuerwesen: Ergänzung der §§ 10 und 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Erbchaftssteuergesetz . . . . . Seite 165

Änderungen der Brennereiordnung, der Weinzollordnung und des Warenverzeichnisses zum Zolltarif . . . . . 165

## Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. April d. J. beschlossen, den §§ 10 und 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Erbchaftssteuergesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 829) je folgenden weiteren Absatz einzufügen:

„Die oberste Landesfinanzbehörde kann eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Führung der Erbchaftsteuerlisten anordnen. Von der Anordnung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Berlin, den 15. April 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. April 1911 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Brennereiordnung, der Weinzollordnung und des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe genehmigt, daß die Änderungen vorbehaltlich der für den Übergang vorgesehenen Erleichterungen am 1. Mai 1911 in Kraft treten.

Berlin, den 15. April 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kühn.

